



Amtsigniert. SID2019051100305
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und
Forschung

p.a. begutachtung@bmbwf.gv.at

Entwurf einer Novelle zum Bildungsinvestitionsgesetz; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-66/676-2019

Innsbruck, 16.05.2019

Zu GZ BMBWF-14.363/0001-II/3/2019 vom 15. April 2019

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bildungsinvestitionsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorausgeschickt wird, dass Tirol das Bemühen des Bundes, durch das ein weiterer Ausbau des Angebots an Tagesbetreuung ermöglicht werden soll, ausdrücklich begrüßt. Die damit einhergehende verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt unzweifelhaft im gesellschaftspolitischen Interesse und entspricht den Anforderungen gegenwärtiger gesellschaftlicher Verhältnisse. Zu nachstehenden Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

- a) Nach dieser Bestimmung wird als Ziel die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes an Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen und anderen Betreuungseinrichtungen für 40 % der Kinder von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85 % der allgemeinbildenden Pflichtschulen festgelegt. Dieses Ziel sollte dahingehend flexibilisiert werden, dass auch auf topographische und strukturelle Bedingungen und Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland Bedacht genommen wird.
- b) Bei der Förderung auch außerschulischer Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sollte die Wortfolge „an ganztägigen Schulformen“ entfallen. Ein Absehen von der Bindung an Standorte ganztägiger Schulen würde den Ausbau der außerschulischen Betreuungsangebote erleichtern.
- c) Nach dem letzten Satz soll nur ein Teil der nach dieser Bestimmung zur Verfügung stehenden Mittel auch für bestehende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Unterscheidung zwischen neu geschaffenen Betreuungsplätzen und bestehenden Betreuungsplätzen sollte entfallen. Denn auch das Fördern bestehender Betreuungseinrichtungen erleichtert insgesamt den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen. Außerdem ist für eine nachhaltige Etablierung der schulischen Tagesbetreuung an den jeweiligen Standorten eine längerfristige Förderung der Personalkosten erforderlich.

Zu Z 4 (§ 2):

a) In dieser Bestimmung scheint der Abs. 2a zu fehlen. Im Zuge der gänzlichen Neuerlassung des § 2 sollte die Nummerierung der Absätze fortlaufend erfolgen.

b) Nach Abs. 2b erhöhen sich die den Ländern zur Verfügung stehenden Beträge für das Jahr 2020 um 80 % der nicht verbrauchten Mittel aus den dort zit. Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG. Diese Regelung wird befürwortet. Allerdings können nach Abs. 3 die Mittel nach Abs. 2b nur bis in das Jahr 2022 übertragen werden. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um zu gewährleisten, dass die noch nicht verwendeten Mittel für einen flächendeckenden Ausbau ganztägiger Schulformen vollständig zweckentsprechend ausgeschöpft werden können. Gerade jene Länder, die aufgrund ihrer strukturellen Gegebenheiten die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht zur Gänze ausschöpfen konnten, würden benachteiligt, wenn ihnen die Mittel nur für drei Jahre zur Verfügung stehen, sodass die Mittel aller Voraussicht nach wiederum nicht vollständig ausgeschöpft werden können.

Es sollte daher im Abs. 3 der letzte Satz dahingehend abgeändert werden, dass Beträge nach Abs. 2b bis in das Jahr 2033 übertragen werden können.

c) Die in den Abs. 4 und 4a festgelegten Prozentsätze sollten flexibler festgelegt werden. Andernfalls sollten die Abs. 4 und 4a als bloße Zielbestimmungen formuliert werden.

Zudem ist nicht klar, auf welchen Zeitraum sich die betreffenden Prozentsätze beziehen.

Der weitere Ausbau ganztägiger Schulformen hängt stark von der Annahme des geschaffenen Angebotes ab. Kommen an bestehenden Standorten (noch) keine weiteren Gruppen zustande, so sind dort keine Personalkostenförderungen für neu geschaffene Betreuungsplätze möglich. Trotzdem ist es wichtig, auch die bestehenden Betreuungsplätze weiter zu fördern, damit sich die ganztägigen Schulformen nachhaltig etablieren können.

Zu Z 5 (§ 3):

Ein Zurückkehren zur Förderung pro Gruppe anstelle von Förderungen je Schüler, wie es derzeit im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüßt, da es sich dabei um eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung handelt. Allerdings wäre es zur rascheren Erreichung der Ausbauziele wünschenswert, aus den Mitteln nach dem Bildungsinvestitionsgesetz weiterhin den bisherigen Betrag von 55.000,- Euro pro Gruppe zur Verfügung zu stellen, zu dem die Möglichkeit der Kofinanzierung von 30 % (welche auch aus Mitteln nach § 2 Abs. 2b bestritten werden kann) hinzukommt. Dementsprechend könnte festgelegt werden, dass nur bei tatsächlichen Kosten in Höhe von 71.500,- Euro der volle Betrag von 55.000,- Euro aus den Mitteln nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung steht.

Angeregt wird, nicht nur Investitionen zur Erweiterung der Kapazität, sondern auch Investitionen, die zu Qualitätsverbesserungen ohne damit einhergehender Kapazitätserweiterung führen, fördern zu können. Denn auch eine solche Investition trägt mittelfristig zu einer Erhöhung der Anmeldezahlen und damit zum Ausbau der ganztägigen Schulformen bei.

Zu Z 6 (§ 4):

Wie bei der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen (§ 3) wird auch bei der Förderung der Personalkosten das Zurückkehren zur Förderung pro Gruppe als wesentliche Verwaltungsvereinfachung befürwortet. Ebenso befürwortet wird das Weiterbestehen der Möglichkeit, für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Betrag von 9.000,- Euro bis zum Doppelten zu erhöhen.

Bei der Personalkostenförderung ergibt sich jedoch durch die im Abs. 4 enthaltene Beschränkung der Verwendung von Mitteln nach § 2 Abs. 2 auf 70 % des Höchstbetrages eine zu große Reduktion

gegenüber den bisher einsetzbaren Fördermitteln, sofern nicht über den ganzen Zeitraum bis 2033 für die restlichen 30 % Mittel nach § 2 Abs. 2b verwendet werden können.

Für Tirol ist es jedenfalls unabdingbar, dass weiterhin 9.000,- Euro pro Gruppe (nach Maßgabe der tatsächlichen Kosten) zur Verfügung stehen.

Zu Z 8 (§§ 5 und 6):

a) Im § 5 Abs. 5 sollte zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwandes beim Schulerhalter die Wortfolge „durch eine soziale Staffelung“ entfallen.

b) Die im § 5 Abs. 7 vorgesehene Erstellung und jährliche Aktualisierung eines Ausbauplanes erscheint sehr aufwändig. Aus verwaltungsökonomischer Sicht sollte das Festlegen der konkreten Ausbauziele möglichst einfach gestaltet werden.

c) Es ist nicht nachvollziehbar, warum im § 5 Abs. 9 generell für die außerschulische institutionelle Betreuung von Kindern Qualitätskriterien festgelegt werden sollen. Qualitätskriterien für außerschulische Betreuungsangebote, die nicht nach dem Bildungsinvestitionsgesetz gefördert werden, sollten in den jeweiligen Materiangesetzen außerhalb des Bildungsinvestitionsgesetzes geregelt werden.

d) § 5 Abs. 10 sollte nur als Zielbestimmung, nicht aber als Bedingung formuliert werden, zumal diese Bedingung oft gar nicht eingehalten werden kann, etwa dann, wenn Investitionen in die erforderliche Infrastruktur bereits erfolgt sind. Nicht für alle Schulerhalter, die Personalkostenförderung nach diesem Gesetz erhalten können, sind (weitere) Investitionen in die Infrastruktur möglich. Weiters ist unklar, in welchem Zeitraum solche Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden sollen.

Zu Z 9 (§§ 7, 8 und 9):

Wie schon oben zu Z 4 in der lit. b ausgeführt wurde, sollte auch im letzten Satz des § 9 Abs. 2 vorgesehen werden, dass die nach § 2 Abs. 2b übertragenen Mittel jeweils bis ins Jahr 2033 weiter übertragen werden können.

Zu Z 12 (§ 11):

Die vorgesehene befristete ergänzende Mittelverwendung betrifft insbesondere jene Sozialarbeiter und Psychologen, die bisher aus dem Integrationstopf finanziert wurden. Jede Möglichkeit der weiteren Finanzierung dieser Personalkategorien aus Bundesmitteln wird befürwortet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Mag. Soder

Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu Zl. BI-17/9-2019 vom 15. Mai 2019

Gemeinden

Kinder- und Jugendhilfe

Gesellschaft und Arbeit

die Bildungsdirektion zur E-Mail vom 15. Mai 2019

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.